
Satzung
über die Wahrnehmung der Belange des Denkmalschutzes im Sinne des
Denkmalschutzgesetzes (DSchG) durch die Gemeinde Odenthal

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) und der §§ 20 Abs. 1 Nr. 3 und 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DschG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226) hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 07.10.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Aufgaben der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen werden dem Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur zugewiesen.

§ 2

Der Rat bestimmt, welche und wie viele Bürger als „sachverständige Bürger“ an den Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Sport und Kultur mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

1. Hinweis
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594), kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut bekanntgemacht.

Odenthal, den 08.10.1980

gez. Tillmann
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 18.10.1980 im Kölner Stadt-Anzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab dem 19.10.1980 in Kraft.